

11.08.2010

Empfehlung der LaKof AG „Altersgrenze Verbeamtung und Kinderbetreuung“

Arbeitsgruppe (AG) der Landeskonzferenz (LaKof) der Gleichstellungsbeauftragten
(GB) der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes NRW

- abgestimmt und befürwortet von den Mitgliedern im Juli 2010 -

1. Rechtliche Ausgangssituation

Die Hochschule ist grundsätzlich frei darin, auch Professorinnen und Professoren in das Beamtenverhältnis zu berufen, die das 45. Lebensjahr bereits vollendet haben. Die Hochschule muss in diesen Fällen an das Land eine Versorgungspauschale in Höhe von bis zu 365.000 Euro abführen, es sei denn es greift § 6 Abs. 2 Laufbahnverordnung.

Hat sich die Einstellung oder Übernahme z. B. wegen der Geburt eines Kindes oder wegen der tatsächlichen Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren verzögert, so darf die jeweilige Altersgrenze im Umfang der Verzögerung (max. sechs Jahre) überschritten werden.

Die Gerichte haben hierzu Folgendes entschieden: Maßgeblich für die individuell zulässige Überschreitung der Höchstaltersgrenze ist nicht der Umfang der Kinderbetreuungszeiten, sondern der Umfang der durch die Kinderbetreuung bedingten Verzögerung der Einstellung in das Beamtenverhältnis (OVG NRW, Urt. v. 13.12.2007, Az. 6 A 2173/05). Zu prüfen ist also, ob die jeweiligen Bewerberinnen und Bewerber – hätten sie keine Verzögerung ihrer/ Ausbildung infolge der Kinderbetreuung hinnehmen müssen – ihre Ausbildung vor Erreichen der Altergrenze abgeschlossen hätten und vor Erreichen der Höchstaltersgrenze eingestellt worden wären.

Die Hochschulen treffen im Rahmen der Autonomie der NRW-Hochschulen die Entscheidung, ob eine Kausalität gegeben ist und tragen damit z. B. im Falle einer Überprüfung durch den Landesrechnungshof (LRH) das finanzielle Risiko. Dies führt häufig zu einer Priorität der Finanzsicherheit bei den Hochschulen.

Die AG überlegt, wie mit dem Thema alternativ umgegangen werden kann.

2. Empfehlung

Es wurde folgende Empfehlung erarbeitet:

1. **Wegfall der Kausalitätsprüfung** in der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung (HWFVO) sowie in der Laufbahnverordnung (LVO) und pauschale Anerkennung von einem Jahr pro betreutem minderjährigem Kind. Zum Beispiel könnten § 6 Abs. 4 HWFVO und § 6 Abs. 2 c) LVO folgenden Zusatz erhalten: „Beim Nachweis von Kinderbetreuungszeiten wird pro minderjährigem Kind ein Jahr als Verzögerungstatbestand anerkannt.“
2. **Anhebung der Altersgrenze** für die Verbeamtung von 45 Jahren auf 50 Jahre in § 6 Abs. 4 HWFVO.

Begründung der Empfehlung

Die AG konstatiert: Für Frauen mit Kindern ist es schwierig, die notwendigen Vorerfahrungen in Wirtschaft und Wissenschaft für eine Professur bis zum 45. Lebensjahr zu erbringen.

Die Folge: Die Betroffenen verzichten auf eine Professur in NRW im finanziell uninteressanteren Angestelltenverhältnis, gehen in die Wirtschaft oder in andere Bundesländer mit höheren Altersgrenzen für die Verbeamtung. Den NRW-Hochschulen gehen somit hochqualifizierte Frauen verloren.

Über sehr gut qualifizierte Hochschullehrerinnen und -lehrer zu verfügen, ist für die Qualität der Lehre in NRW von besonderer Bedeutung. Zum einen ist NRW Schlusslicht im CEWS-Ranking und kann von profilierten Professorinnen für sein Renommee als Hochschulstandort nur profitieren. Der angestrebte Strukturwandel in NRW lebt nicht zuletzt von seiner dichten Hochschullandschaft. Hier ist aber nicht nur Quantität, sondern vor allem Qualität gefragt.

Zum anderen sind viele Abiturientinnen und Abiturienten aus NRW darauf angewiesen, vor Ort zu studieren, da ihre Abschlüsse in anderen Bundesländern nicht akzeptiert werden. Diese Studierenden würden von einer Verbesserung der Lehre durch hochqualifizierte Vertreterinnen ihrer Fachdisziplinen direkt profitieren.

In 11 anderen Bundesländern (z. B. Niedersachsen, Hessen, Berlin) liegt die Altersgrenze für die Verbeamtung von Professorinnen und Professoren höher und zwar überwiegend bei 50 (bzw. 52) Jahren.

(Anmerkung: siehe Ergebnisse einer Umfrage des Deutschen Hochschullehrerverbandes in der Zeitschrift *Forschung & Lehre* (17. Jahrgang 6/10), Artikel „Einstellungsgrenzen für Professoren - Eine Länderübersicht“ von Dr. Ulrike Preissler und Dr. Hubert Detmer).

Von einer höheren Altersgrenze würden sowohl Männer als auch Frauen profitieren.

Die Höchstaltersgrenze gem. § 6 Abs. 1 LVO i.V. mit § 52 Abs. 1 für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe in NRW ist im Jahr 2009 von 35 auf 40 Jahre angehoben worden (Verordnung zur Änderung der LVO vom 30.06.2009, GV. NRW S. 381). Da die Altersgrenze in der allgemeinen Regelung der LVO um fünf Jahre angehoben wurde, sollte analog die spezielle Regelung für Hochschulen in der HWFVO ebenfalls um fünf Jahre von 45 auf 50 Jahre angehoben werden.